

Schutzes. Sie regt die Betriebsangehörigen zu Verbesserungsvorschlägen an, sorgt für deren Prüfung und bemüht sich gegebenenfalls um ihre Durchführung.

11. Die Arbeitsschutz-Kommission muß eine ihrer wesentlichsten Aufgaben darin sehen, das Interesse und das Verständnis für den Arbeitsschutz bei den Betriebsangehörigen zu wecken und zu vertiefen. Arbeitsschutzwerbung ist auch mit den heute zur Verfügung stehenden bescheidenen Mitteln so möglichst großem Umfange zu treiben.
12. Die Arbeitsschutz-Kommission leitet die Unfallvertrauensleute an und fördert deren Weiterbildung. Sie soll bestrebt sein, die Stellung der Unfallvertrauensleute im Betrieb zu festigen und zu stärken.
13. Die Arbeitsschutz-Kommission arbeitet eng mit dem Hauptamt für Arbeitsschutz zusammen. Sie nimmt an den behördlichen Betriebsbesichtigungen und Unfalluntersuchungen teil. Die Mitglieder haben dem Hauptamt für Arbeitsschutz alle gewünschten Auskünfte über den Arbeitsschutz im Betrieb zu geben.
14. Die Arbeitsschutz-Kommission hat sich nach Mitteilungsantrag an den Betriebsrat direkt an das Hauptamt für Arbeitsschutz zu wenden, wenn der Unternehmer ihren Forderungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes nicht nachkommt.
15. Die Arbeitsschutz-Kommission hat über ihre Arbeiten, insbesondere die Beratungen und Betriebsbegehungen Protokoll zu führen. Die Aufzeichnungen sind dem Hauptamt für Arbeitsschutz und dem Betriebsrat auf Verlangen vorzulegen. Dem Hauptamt für Arbeitsschutz und dem Betriebsrat ist alljährlich ein Tätigkeitsbericht vorzulegen.

Die Tätigkeit der Arbeitsschutz-Kommission darf sich nicht darin erschöpfen, lediglich formal auf Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften zu dringen. Ihre Mitglieder müssen sich, vielmehr dessen bewußt sein, daß die Arbeitsschutz-Kommission ein Organ des Betriebes ist und mit warmem Herzen für Leben, Gesundheit und Wohlergehen aller Beschäftigten zu sorgen hat. Die Arbeit der Arbeitsschutz-Kommission soll nicht vom toten Buchstaben des Gesetzes, sondern von Sachkunde und sozialem Verständnis bestimmt sein.

Arbeitsanweisung für Sicherheitsbeauftragte

Stellung im Betrieb

Zu den vornehmsten Aufgaben, die den Betriebsunternehmen durch Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften u. dgl. auferlegt sind, gehört die Pflege des Arbeitsschutzes. Bereits in mittleren Betrieben hat jedoch der Pflichtenkreis des Unternehmers einen solchen Umfang angenommen, daß er zeitlich nicht mehr in der Lage ist, sich des Arbeitsschutzes persönlich in dem notwendigen Umfang anzunehmen. Deshalb hat der Unternehmer von Betrieben mit 50 und mehr Beschäftigten einen Sicherheitsbeauftragten einzusetzen, der ihm die Einzelarbeit auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes abnehmen und ihn unterstützen soll, seine moralischen und gesetzlichen Verpflichtungen der Belegschaft gegenüber zu erfüllen. Die Verantwortlichkeit des Unternehmers oder — in größeren Betrieben seiner Betriebsleiter auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, insbesondere

in Sicherheitsfragen, wird durch die Tätigkeit des Sicherheitsbeauftragten jedoch nicht berührt. Wer für die Produktion verantwortlich ist, muß auch die Verantwortung für die Sicherheit tragen. Der Sicherheitsbeauftragte soll mit seiner Erfahrung und seinem Rat allen Betriebsangehörigen zur Seite stehen.

Persönliche Eignung

Die dem Sicherheitsbeauftragten gestellten Aufgaben sind, so vielseitig und umfangreich, daß sie mit Erfolg nur von solchen Personen erfüllt werden können, die die notwendige persönliche und sachliche Eignung für diesen Beruf haben. Folgende Kenntnisse und Eigenschaften sind zu fordern:

1. Fachliche Kenntnisse auf den Arbeitsgebieten des Betriebes. Der Sicherheitsbeauftragte soll nach Möglichkeit Techniker sein.
2. Kenntnis der Betriebsgefahren und ihrer Bekämpfungsmöglichkeiten, Kenntnis der Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Bestimmungen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes.
3. Initiative und Energie; Menschenkenntnis; Fähigkeit, die Notwendigkeit des Arbeitsschutzes auch bei angespanntester Betriebsarbeit den Beteiligten nahe zu bringen.
4. Soziales Mitempfinden gegenüber den Betriebsangehörigen.

Haupt- oder Nebenberuf

Ob der Sicherheitsbeauftragte haupt- oder nebenberuflich tätig sein soll, hängt von der Größe und der Gefährlichkeit des Betriebes ab. In Betrieben mit weniger als 1000 Beschäftigten wird der Sicherheitsbeauftragte im allgemeinen noch andere Arbeitsgebiete betreuen können. In Betrieben mit mehreren 1000 Beschäftigten sollte der hauptberufliche Sicherheits-Ingenieur eine Selbstverständlichkeit sein. In Betrieben mit besonderen, schwer erkennbaren oder schwer zu beurteilenden Gefahren (z. B. chemischen Betrieben, Betrieben mit vielen gefährlichen Maschinen), dürfte der hauptberufliche Charakter schon bei einer geringeren Belegschaftsstärke erforderlich sein.

Aufgaben

Die Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten decken sich im wesentlichen mit denen der Arbeitsschutz-Kommission und sind in der Arbeitsanweisung für Arbeitsschutz-Kommissionen aufgeführt. Auf Grund seiner technischen Kenntnisse soll sich der Sicherheitsbeauftragte in besonderem Maße der sicherheitstechnischen Belange annehmen und im Rahmen seiner Stellung als Mitglied der Arbeitsschutz-Kommission noch zusätzlich folgende Aufgaben erfüllen:

1. Der Sicherheitsbeauftragte soll die laufende Betriebsüberwachung sowie die Untersuchung und Auswertung der Unfälle besonders pflegen. Zweckmäßig ist, die Unfallanzeigen nach dem Muster des Hauptamtes für Arbeitsschutz statistisch auszuzeichnen.
2. Der Sicherheitsbeauftragte bemüht sich um Verbesserung der Arbeitsverfahren unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit, insbesondere darin, wenn technische Schutzmaßnahmen versagen.
3. Der Sicherheitsbeauftragte überwacht die Beschaffung geeigneter persönlicher Schutzmittel (Schutzbrillen, Atemschutzgeräte, Schutzkleidung